

Mag. Dr. Juliane Zunko

Amerikanische Rebzikade und Goldgelbe Vergilbung der Rebe – Situation in der Steiermark im Jahr 2025

Die Goldgelbe Vergilbung der Rebe (GFD) ist eine meldepflichtige und sehr ernstzunehmende Quarantänekrankheit, welche sich ohne gezielte Gegenmaßnahmen rasch ausbreiten und dadurch zu erheblichen Ertragsverlusten führen kann. 2025 kam es in der Südoststeiermark neben sehr früh auftretenden Symptomen (Ende Mai) zu einem massiven Anstieg an GFD-positiven Rebstöcken.

Verbreitungsdynamik

Die Goldgelbe Vergilbung der Rebe ist eine Phytoplasmose, hervorgerufen durch zellwandlose Bakterien (Phytoplasmen), welche in heimischen Wirtspflanzen wie der Gewöhnlichen Waldrebe oder der Erle nachgewiesen wird. Die Gewöhnliche Waldrebe zeigt dabei auch die typischen Symptome der Vergilbung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass andere Zikaden als die Amerikanische Rebzikade (ARZ) ebenfalls die Fähigkeit haben, GFD aufzunehmen und auf andere Pflanzen zu übertragen. Diese Art der Übertragung kann zu einem Ersteintrag von GFD in den Weingarten führen. Die epidemische Ausbreitung im Weingarten erfolgt jedoch ausschließlich durch die ARZ, da sich diese ausschließlich von Rebensaft ernährt.

Die Amerikanische Rebzikade (ARZ) ist eine zugewanderte Art, die sich mittlerweile in den steirischen Weinbaugebieten flächendeckend ausgebreitet hat. Die Entwicklung von im Altholz der Reben abgelegten Eiern bis zur fertigen Zikade erfolgt ausschließlich auf Wein. Schlüpft Mitte Mai aus dem Ei eine Larve, so ist diese vollkommen frei von GFD. Sie befindet sich in den ersten drei Larvenstadien hauptsächlich auf Stockaustrieben bzw. auf der Blattunterseite. Ab dem 3. Larvenstadium (Abb. 1), welches meist ab Mitte Juni zu finden ist, kann die Larve von

bereits infizierten Reben GFD aufnehmen und in sich soweit vermehren, dass sie die Vergilbungskrankheit auf andere Rebstöcke übertragen kann.



Abb. 1 : Amerikanische Rebzikade im 3. Larvenstadium mit typischen dunklen Punkten am Hinterleib. Ab diesem Stadium kann eine Übertragung erfolgen. (©AGES)

Je weiter die Entwicklung der Larve voranschreitet, desto mobiler wird das Insekt. Die erwachsenen Zikaden bewegen sich im Weingarten vorwiegend in einem Umkreis von 30 – 50 m.

Die wesentlichen Elemente einer erfolgreichen Bekämpfung der Vergilbungskrankheit sind daher die möglichst flächendeckende Reduktion der ARZ-Populationen als Überträgerinsekt und das unmittelbare Entfernen jeglicher symptomatischer Rebstöcke (Abb. 2 und 3), da jeder befallene Rebstock den Ausgangspunkt für eine Massenübertragung von GFD durch die ARZ darstellt.



Abb. 2 und 3: Typische Symptome von GFD sind eingerollte, vergilbte oder rötliche Blätter, unverholzte Triebe, verkümmerte Gescheine oder unausgereifte Trauben. Die Saugtätigkeit der Zikaden wird bereits mit dem Abschneiden symptomatischer Rebstöcke und der damit eingeleiteten Welke der Blätter verhindert. In weiterer Folge müssen die Stöcke aber samt Wurzel gerodet werden. (Foto: DI Martin Klug, A10).

ARZ-Monitoring 2025

Die Abteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und das Weinbaureferat der LK Steiermark haben das Auftreten, die Verbreitung und die Entwicklung der ARZ im Jahr 2025 in einem umfangreichen Monitoring überwacht. An 26 Standorten (14 in der Südost-, 9 in der Süd- und 3 in der Weststeiermark) wurde dazu von Ende Mai bis Ende September das Auftreten von Larven und adulten ARZ im 2-wöchigen Abstand überwacht. Angesichts der hohen Larvenzahlen wurde mit Warnmeldung

6/2025 der LK Steiermark am 13. Juni 2025 eine verpflichtende Bekämpfung im gesamten Verbreitungsgebiet der ARZ angeordnet.

Aufgrund sehr früh auftretenden GFD-Krankheitsausbrüche und dem damit verbundenen Risiko einer weiteren Ausbreitung durch den Beginn des Zikadenfluges wurden mit Warnmeldung 9/2025 der LK Steiermark am 25. Juli 2025 weitere verpflichtende Maßnahmen im gesamten Verbreitungsgebiet (mit Ausnahme der Bezirke Deutschlandsberg und Voitsberg) angeordnet.

Die reduzierten Fangzahlen nach den angeordneten Behandlungsmaßnahmen lassen auf eine gute Wirkung schließen. 2025 wurden bei rund 10 % der Anwendungskontrollen aufgrund nicht durchgeführter verpflichtender Bekämpfungsmaßnahmen Verwaltungsstrafverfahren durch die Bezirksverwaltungsbehörde eingeleitet.

GFD-Monitoring 2025

In den bestehenden Befalls- und Sicherheitszonen (BZ/SZ) musste auch 2025 wieder gemäß der bestehenden Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe ein systematisches Monitoring durchgeführt werden. Dabei wurden Weingärten mit GFD-Befall aus den Vorjahren sowie die angrenzenden Anlagen visuell bonitiert und bei Verdacht Rebproben für die molekularbiologischen GFD-Untersuchungen gezogen. Weinhecken in Haus- und Kleingärten, die oftmals als Reservoir für die ARZ dienen, wurden im Zuge des Monitorings ebenfalls beprobt.

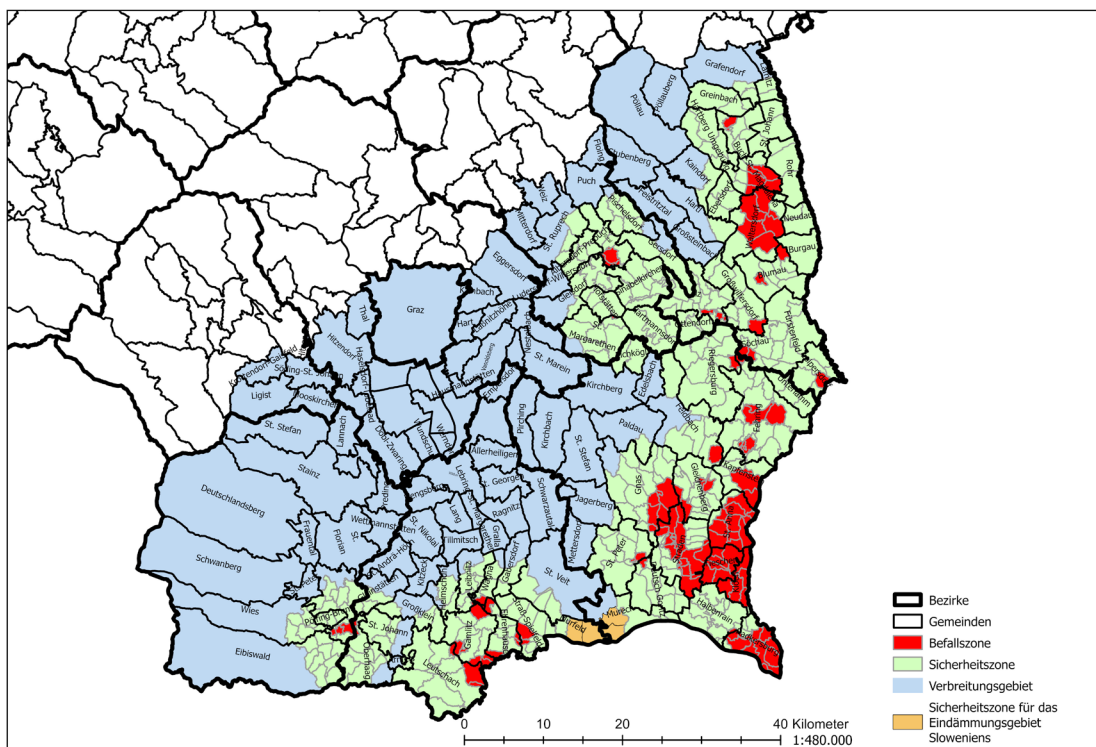
Bemerkenswert war, dass Rebstöcke bereits Ende Mai Symptome von Vergilbungskrankheiten aufwiesen und GFD nachgewiesen wurde. Die Infektion fand hier bereits im Vorjahr statt und führte dann innerhalb kürzester Zeit zur Ausprägung typischer Krankheitsmerkmale, was auf ein sehr hohes Maß der Vermehrungsfähigkeit des Krankheitserregers (Virulenz) schließen lässt.

In der Steiermark wurden insgesamt 367 Reb-Proben gezogen. In 189 Proben (51%) wurde GFD nachgewiesen, wobei in den bestehenden Befallszonen im Südosten die meisten positiven Proben gezogen wurden. Es wurden in allen bestehenden Befallszonen neuerlich Rebstöcke mit GFD nachgewiesen. Bei allen positiven Nachweisen wurde die unverzügliche Rodung der befallenen Rebstöcke und aller weiteren symptomatischen Rebstöcke angeordnet. Größtenteils handelte es sich um Einzelstockrodungen. Flächenrodung mit mehr als 20% symptomatischen Rebstöcken mussten in zwei Fällen angeordnet werden.

Verwilderte Weingartenanlagen und verwilderte Einzelreben dienen als Reservoir, sowohl für die ARZ als auch für GFD, und müssen in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand gebracht oder gerodet werden. Aufgrund nicht durchgeführter verpflichtender Rodungen von symptomatischen Rebstöcken wurden 2025 in mehreren Fällen Verwaltungsstrafverfahren und Ersatzvornahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörde eingeleitet.

Geplante Anpassungen in der bestehenden Verordnung

Aufgrund von Fängen der ARZ außerhalb des bestehenden Verbreitungsgebietes ist eine Ausweitung in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Weiz und auf die Bezirke Graz-Umgebung und die Stadt Graz erforderlich. Nach weiteren Funden von mit GFD infizierten Rebstöcken in den Befallszonen Leibnitz und Südoststeiermark sind diese zu erweitern. Die bisherige Befallszone Bad Waltersdorf wird ebenfalls erweitert und zur Befallszone Hartberg-Fürstenfeld. Erstfunde von GFD in den Bezirken Deutschlandsberg und Weiz machen auch dort eine Abgrenzung notwendig (Abb. 4). Aufgrund der Ausdehnung von Befallszonen auf immer weitere Teile der steirischen Anbaugebiete (35% der steir. Rebfläche) ist zukünftig in den Befallszonen die Kontrolle der Rebflächen auf symptomatische Rebstöcke durch die Verfügungsberechtigten verpflichtend. Sind symptomatische Rebstöcke vorhanden, müssen diese in Befallszonen ohne vorherige Beprobung durch die Landesregierung verpflichtend gerodet werden.



Verbreitungsgebiet sowie Befalls- und Sicherheitszonen 2026

©ABT10, Stand 12.01.2026

Abb. 4: Voraussichtliche Gebietsabgrenzungen 2026 (©A10).

